

Stadt Eichstätt
Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

anwesend ab Prot.-Nr. 213

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

abwesend bei Prot.-Nr. 220

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

anwesend ab Prot.-Nr. 213

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

abwesend bei Prot.-Nr. 220

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

anwesend ab Prot.-Nr. 213

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

Standortbeauftragte Michel, Beate

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Tratz, Hans

entschuldigt

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

entschuldigt

Beginn: 17:05 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

1. Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Blumenberg West";
Vorstellung des städtebaulichen Plankonzeptes
2. Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes: Kulturtage 2018; Informationen des Vereins V.E.K.E. e.V. (Verein zur Erhaltung von Kultur in Eichstätt und in der Region e.V.) und Freigabe von Finanzmitteln im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2018
3. Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunkt: Stadtplanung - Bebauungsplanverfahren Nr. 67 Gewerbegebiet "Lüften West"; Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB
4. Landesentwicklung Bayern - Teilfortschreibung LEP;
Einleitung des Beteiligungsverfahrens
5. Stadtplanung - Bebauungsplanverfahren Nr. 67 Gewerbegebiet "Lüften West";
Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB
6. Kulturtage 2018;
Informationen des Vereins V.E.K.E. e.V. (Verein zur Erhaltung von Kultur in Eichstätt und in der Region e.V.) und Freigabe von Finanzmitteln im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2018
7. Bericht 2017 zum Sozialfonds der Stadt Eichstätt
8. Information, Verschiedenes;
Eingabe der Stadtratsfraktion "Bündnis 90/Die Grünen" im Hinblick auf die Frage der Erfüllung der Pflichtaufgabe Jugendarbeit durch die Stadt
9. Information, Verschiedenes;
Auszeichnung des Filmstudios im Alten Stadttheater durch den FilmFernsehFonds Bayern
10. Information, Verschiedenes;
Focus online: Eichstätt eine der "zauberhaftesten Altstädte Deutschlands"

11. Information, Verschiedenes;
Einstellung der Buslinie am Adventsmarkt-Sonntag
 12. Information, Verschiedenes;
Umsetzung des Antrages aller Stadtratsfraktionen zur Einsparung bei freiwilligen Leistungen als Ergebnis der Stadtratsklausur
 13. Information, Verschiedenes;
Dankesworte von Oberbürgermeister Steppberger und Weihnachtsansprache von Bürgermeisterin Dr. Grund
-

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Das Gremium ist somit beschlussfähig.

Protokoll-Nr. 214 (Vorlage 2017/329)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Blumenberg West";
Vorstellung des städtebaulichen Plankonzeptes

Vorgang:

Ursprünglich vorgesehen war eine öffentliche Beschlussfassung gemäß folgender

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in planerischer, rechtlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis.
Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Variante 3 die Vorentwurfsplanung des Bebauungsplanes zu erarbeiten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss sowie die Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes dem Stadtrat im Februar 2018 vorzulegen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ist im Frühjahr 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Niederschrift:

Der Vorsitzende begrüßt rund 15 Journalistikstudenten der Katholischen Universität Eichstätt mit ihrem Betreuer Michael Graßl sowie die Pressevertreter, darunter auch ein Kamerateam des INTV.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der gegenständliche Tagesordnungspunkt, der die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenberg-West“ zum Gegenstand hat, von der Tagesordnung genommen wird, da noch Klärungsbedarf bestehe.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 215 (Vorlage 2017/338)

Betreff: Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes: Kulturtage 2018; Informationen des Vereins V.E.K.E. e.V. (Verein zur Erhaltung von Kultur in Eichstätt und in der Region e.V.) und Freigabe von Finanzmitteln im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2018

Niederschrift:

Stadtrat Alberter beantragt im Namen der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen und zu vertagen. Er verweist auf die Zuständigkeit des Kulturausschusses und bittet darum, dass sich zunächst die Kulturbeauftragte Stadträtin Lechner mit der Angelegenheit befassen solle.

Der Vorsitzende stellt klar, dass zwar der Kulturausschuss zuständig ist, jedoch vom Stadtrat die notwendigen Finanzmittel zunächst freigegeben werden müssten. Die Angelegenheit dulde keinen Aufschub bis Ende Januar. Entsprechende zeitliche Zwänge seien vom antragstellenden Verein mitgeteilt worden.

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion ab, so dass der Tagesordnungspunkt 4 in der gegenwärtigen Sitzung wie vorgesehen behandelt wird.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 13 gegen 10 Stimmen.

Protokoll-Nr. 216 (Vorlage 2017/335)

Betreff: Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunkt: Stadtplanung - Bebauungsplanverfahren Nr. 67 Gewerbegebiet "Lüften West"; Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB

Niederschrift:

Stadträtin Gabler-Hofrichter beantragt, den Tagesordnungspunkt 3 in der heutigen Sitzung ebenfalls abzusetzen und zu vertagen.

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag der Stadträtin Gabler-Hofrichter ab, so dass der Tagesordnungspunkt 3 in der gegenwärtigen Sitzung wie vorgesehen behandelt wird.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 17 gegen 6 Stimmen.

Protokoll-Nr. 217 (Vorlage 2017/323)

Betreff: Landesentwicklung Bayern - Teilfortschreibung LEP;
Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Nach Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG (Bayerischen Landesplanungsgesetz) sind Raumordnungspläne, hier das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), bei Bedarf fortzuschreiben.
Für Fortschreibungen gelten die Vorschriften für Raumordnungspläne entsprechend (Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG).
- b) Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) mit Maßgaben zugestimmt. Durch die Maßgaben ergeben sich noch Änderungen an der Teilfortschreibung.

c) Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte).

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist außerdem eine Änderung bei § 3 Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen.

d) Im Schreiben vom 13.11.2017 informierte das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat alle Gemeinden, Städte und Landkreise in Bayern über die Teilfortschreibung und bittet um eine Stellungnahme bis zum 22.12.2017.

2. Planung

Der Entwurf der Änderungsverordnung kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden. Ferner liegt der Entwurf beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bis zum 22.12.2017 während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstsitz in München: Odeonsplatz 4, 80539 München, Zi. KD/M 403

Dienstsitz in Nürnberg: Bankgasse 9, 90402 Nürnberg, Zi. 114.

Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“), (siehe Anlagen 1-3)
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte).

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist außerdem eine Änderung bei § 3 Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen.

LEP 2.1 Zentrale Orte

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern sind die Mittel- und Oberzentren neu festzulegen (siehe Anlage 2). Hierfür ist eine grundlegende Überarbeitung der Festlegungen im Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich.

Das zentralörtliche System wird durch die Aufnahme der zwei neuen Stufen „Regionalzentrum“ und „Metropole“ von drei auf fünf Stufen erweitert.

Metropolen sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.

Regionalzentren sollen in ihrer überregional bedeutsamen Versorgungsfunktion weiterentwickelt werden und zur Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen.

Für Oberzentren wird ein expliziter Entwicklungsauftrag in die Regelungen aufgenommen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch das Beibehalten bereits ausgewiesener Mittel- und Oberzentren zur langfristigen Aufgabenwahrnehmung. In Anlehnung an die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung wird die zumutbare Erreichbarkeit anhand von Orientierungswerten für Grund-, Mittel- und Oberzentren in der LEP-Fortschreibung definiert.

Damit werden Mindeststandards für die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesetzt. Für Metropolen und Regionalzentren ist dies aufgrund ihrer eindeutig überregionalen Ausrichtung nicht erforderlich.

Bei der Festlegung von Zentralen Orten in Bayern sollen künftig auch die Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie eine gesonderte Beurteilung von Zentralen Orten im RmbH stärker betont werden. Daneben finden Aspekte wie interkommunale Zusammenarbeit, Konversionsbetroffenheit oder Behördenverlagerung Berücksichtigung. Insgesamt sind damit auch Änderungen in der grundlegenden Struktur des bisherigen Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich.

LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedlung - Anbindegebot

Die Festlegungen zum Erhalt kompakter Siedlungsstrukturen mit dem Ziel der Anbindung (LEP 3.3) stellen einen zentralen Rahmen für eine geordnete Siedlungsentwicklung in Bayern dar. Zur Klarstellung soll die Überschrift zu LEP 3.3 angepasst werden.

Durch die Verpflichtung der Anbindung neuer Siedlungsflächen an bestehende geeignete Siedlungseinheiten wird die Entstehung neuer Siedlungskerne verhindert. Dadurch konnte in Bayern eine klare Gliederung zwischen Siedlung und Landschaft bewahrt werden. Auf Grund historisch gewachsener Strukturen oder den von einem Vorhaben ausgehenden Wirkungen wie Lärm oder Verkehr ist eine Anbindung neuer Siedlungsflächen aber nicht in allen Fällen möglich.

Damit der Standort Bayern im internationalen Wettbewerb erfolgreich bestehen kann, ist es notwendig, angemessene Ausnahmen von der Anbindung zuzulassen. Diese sind in LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 abschließend genannt. Die Aufzählung soll durch drei neue Ausnahmetatbestände für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen sowie für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen ergänzt werden.

Damit werden in ganz Bayern wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, durch die abschließende Nennung der Ausnahmen bleibt jedoch das Anliegen der Vermeidung von Zersiedelung erhalten. Die zusätzlichen Ausnahmen für Gewerbe- und Industriegebiete kommen zudem nur zum Tragen, soweit keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt und kein angebundener Alternativstandort vorhanden ist.

Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in nicht angebundene Gewerbegebieten wird eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung sowie der Funktionalität von Ortszentren vermieden.

Die besondere Bedeutung kleiner und mittelständischer Betriebe für die Wirtschaftsstruktur insbesondere ländlicher Räume wird durch einen Grundsatz unterstrichen, mit dem diesen Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten in den durch die Lockerung des Anbindegebots ermöglichten Gewerbe- und Industriegebieten gegeben werden soll.

Zur Herstellung einer Chancengleichheit der grenznahen Räume im wirtschaftlichen Wettbewerb gegenüber den Gemeinden in den Nachbarstaaten werden die dortigen Vorgaben und Genehmigungspraktiken bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Grenznahe Räume sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder die Tschechische Republik anschließen.

Daneben wird die wirtschaftliche Entwicklung besonders strukturschwacher Gemeinden bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt. Eine Gemeinde gilt dann als besonders strukturschwach, wenn sie entsprechend den Kriterien zur Abgrenzung des RmbH für Einzelgemeinden einen Strukturindikator aufweist, der unter 70 % des Landesdurchschnitts liegt. Diese sind im neuen Anhang 5 „Besonders strukturschwache Gemeinden“ aufgelistet (siehe Anlage 3).

LEP 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)

Die mit dem LEP 2013 neu eingeführten Regelungen für Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sowie für Nahversorgungsbetriebe eröffnen einen Auslegungsspielraum, der nicht dem Willen des Normgebers entspricht. Mit der Klarstellung beider Regelungen werden diese nun so gefasst, dass keine dem Willen des Normgebers zuwiderlaufende Auslegung ermöglicht wird.

Die Agglomerationsregelung dient insbesondere dem Erhalt attraktiver Innenstädte und der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte.

Mit der Regelung für Nahversorgungsbetriebe soll eine flächendeckend attraktive Nahversorgung ermöglicht werden.

Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Mit der Festlegung von Lärmschutzbereichen und der damit verbundenen Beschränkung der zulässigen Bebauung in den einzelnen Schutzzonen der Lärmschutzbereiche wird die Bevölkerung vor Belastung durch Fluglärm geschützt. Zudem wird durch die Beschränkung der zulässigen baulichen Nutzung eine tendenziell positive Wirkung auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sein, da hier in einzelnen Fällen auf eine Versiegelung des Bodens ganz verzichtet wird oder die Versiegelung geringfügiger ausfallen wird.

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung in § 3 LEP werden diese positiven Effekte für weitere 5 Jahre sichergestellt. Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung sich klar positiv auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und tendenziell positiv auf das Schutzgut „Boden“ auswirken wird.

Auf die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ bestehen keine bzw. neutrale Auswirkungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine.

Vergleich mit LEP 2013

In § 3 LEP 2013 wurde die Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen bis zum 1. September 2018 befristet. Negative Umweltauswirkungen haben sich aus dieser Regelung nicht ergeben.

Die vorliegende Änderung sieht eine Verlängerung der Übergangsregelung um 5 Jahre vor.

Damit werden die o. g. positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und „Boden“ entsprechend verlängert.

Alternativen

Der Verzicht auf die Verlängerung der Übergangsregelung könnte zu einer vorübergehenden Regelungslücke bis zur Ausweisung von Lärmschutzbereichen nach § 4 FluLärmG führen.

Dies könnte zu intensiverer Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, der bisher den Nutzungsbeschränkungen unterliegenden Flächen führen, was sich dann ggf. negativ auf die o.g. Schutzgüter auswirken würde.

Weitere Alternativen bestehen nicht.

3. Stellungnahme des bayerischen Gemeindetages

Der bayerische Gemeindetag hat mit Schreiben vom 06.12.2017 eine Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgegeben (siehe Anlage 4).

Hierin äußerte sich der Gemeindetag insbesondere zur Änderung des Zentrale-Orte-Systems (Nr. 2.1) folgendermaßen:

Nachdem das ZOS im LEP 2013 eine Reduzierung der Hierarchiestufen erfahren hat und anstatt der ehemals 7 nur noch 3 Stufen, nämlich Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren festgelegt wurden, ist zunächst im Entwurf 2016 die weitere (neue) Stufe Metropole eingefügt worden. Nunmehr soll nach dem Willen des Bayerischen Landtags (Beschluss vom 09.11.2017) eine weitere Stufe „**Regionalzentren**“ hinzukommen, also konkret die 3 Großstädte **Ingolstadt, Regensburg und Würzburg**. Es gibt damit nun eine Aufweitung um insgesamt 2 neue Stufen auf 5 Stufen. Ebenso wie die Schaffung der Metropolen sehen wir die neuen Regionalzentren kritisch. Insoweit verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen zu den „Metropolen“. Wir beobachten hier eine weitere inflationäre Entwicklung bei den oberen Hierarchiestufen (Oberzentren, Regionalzentren, Metropolen) zu Lasten der Mittelzentren. Diese Entwicklung erachten wir als verfehlt. Wenn man schon die Städte Ingolstadt, Regensburg und Würzburg aus der Liga der Oberzentren herausnehmen will, dann hätte es eher nahegelegen, diese drei Städte mit den Metropolen in einer gemeinsamen Stufe zusammen zu fassen – soweit man überhaupt eine neue (weitere) zentrale Stufe schaffen will.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung berühren die Zieländerungen in den Festlegungen des Zentrale-Orte-Systems (Nr. 2.1) die Planungsbelange der Stadt Eichstätt. Somit schließt sich die Stadt Eichstätt insbesondere in diesem Punkt der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages an.

Niederschrift:

Stellvertretender Stadtbaumeister Schütte erläutert den Inhalt der Sitzungsvorlage und der Vorsitzende verweist auf den Vorschlag einer Stellungnahme der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (siehe Anlagen).

Stadtrat Bittlmayer beantragt die Ergänzung der städtischen Stellungnahme um die Vorschläge der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag von Stadtrat Bittlmayer zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Antrag von Stadtrat Bittlmayer wird abgelehnt.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 13 gegen 10 Stimmen der Stadträte Alberter, Bittlmayer, Dr. Grund, Haugg, Lechner, Neumeyer, Nieberle, Reinbold, Pfaller und Wollny.

Sodann wird der Verwaltungsvorschlag angenommen:

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt nimmt die Zieländerungen in den Festlegungen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) zur Kenntnis und schließt sich insbesondere im Punkt „Änderung des Zentrale-Orte-Systems (Nr. 2.1)“ der Stellungnahme des bayerischen Gemeindetages an.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 19 gegen 4 Stimmen der Stadträte Gabler-Hofrichter, Gottstein, Engelhard und Schorer-Dremel.

Protokoll-Nr. 218 (Vorlage 2017/335)

Betreff: Stadtplanung - Bebauungsplanverfahren Nr. 67 Gewerbegebiet "Lüften West";
Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Am 17.03.2016 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften-West“ gemäß § 2 Abs.

1 Satz 2 BauGB nach städtebauliche Abwägung der Standortalternativen, siehe Sitzungsvorlage 2016/078.

- b) Am 30.06.2016 stimmte der Stadtrat dem Grunderwerb Fl.-Nr. 420/0, Gemarkung Wintershof, im Zusammenhang mit dem neu geplanten Gewerbegebiet „Lüften West“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/185/2, zu und beauftragte die Verwaltung parallel dazu mit dem Abschluss einer Zweckvereinbarung für die Überplanung und Erschließung der neuen Gewerbeflächen im nördlichen Anschluss gemeinsam mit der Gemeinde Pollenfeld (Bebauungsplan Nr. 19 Zachenäcker)
- c) Am 21.07.2016 wurde der Planungsauftrag für die Aufstellung des Bebauungsplanes in Abstimmung mit der Gemeinde Pollenfeld an das Planungsbüro Klos GmbH & Co. KG Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Stadtplanung, Spalt, vergeben. (siehe Vorlage 2016/261)
- d) Am 29.06.2017 stimmte der Stadtrat der Vorentwurfsplanung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 19 Zachenäcker der Gemeinde Pollenfeld grundsätzlich zu. (siehe Sitzungsvorlage 2017/180).
- e) Am 27.07.2017 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. (siehe Sitzungsvorlage 2017/209).
- f) Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lagen am 19.10.2017 dem Stadtrat (siehe Sitzungsvorlage 2017/278) zur Abwägung und Billigung des Bebauungsplanentwurfes vor.
- g) Der Stadtverwaltung liegt der Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung zum Neubau eines Schweinemaststalles mit Güllegrube für 1.440 Mastschweine auf dem benachbarten Grundstück Fl.-Nr. 425 der Gemarkung Wintershof vom 22.05. bzw. 26.09.2017 vor. Das beantragte Bauvorhaben soll mit einem Abstand von 10 m zur südlichen Grundstücksgrenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 67 errichtet werden.
- h) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.10.2017 in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 67 nach Süden und Südwesten hin auf das Grundstück Fl.-Nr. 425 (Teilfläche), sowie auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 422, 471/2 (Teilfläche) und 425/1 jeweils der Gemarkung Wintershof beschlossen. Im Rahmen der Festsetzung eines einfachen Bebauungsplans soll hier eine Freifläche sowie Flächen für gewerbliche Tierhaltung festgesetzt werden. Der Schweinemaststall soll rund 85 m vom Gewerbegebiet abgerückt werden und in einem rund 35 m breiten Streifen zu liegen kommen.
- i) Die beschlossene Erweiterung des Geltungsbereichs wurde im Amtsblatt vom 17.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

- j) Zur Sicherung der Planung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung schlägt die Verwaltung den Erlass einer Veränderungssperre vor.

2. Umgriff und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Um die bestehenden Nutzungsinteressen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährleisten zu können, wird die vollständige Einbeziehung des erweiterten Bebauungsplangebiets in den Geltungsbereich einer Veränderungssperre vorgeschlagen.

Die Veränderungssperre sollte sich demgemäß auf die folgenden Grundstücke der Gemarkung Wintershof erstrecken:

Flst.-Nrn. 422, 423, 425 (Teilfläche), 425/1 und 471/2 (Teilfläche).

Der vorgeschlagene Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB und beträgt in der Regel zwei Jahre ab Bekanntmachung.

3. Weiteres Vorgehen

Die Satzung der Veränderungssperre ist in Hinblick auf Umgriff und Geltungsdauer gemäß dem zur Beschlussempfehlung (siehe unten) eingestellten Satzungstext zu beschließen und im Anschluss daran ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand zur Kenntnis und fasst zum Erlass einer Veränderungssperre folgenden Beschluss:

„Satzung der Stadt Eichstätt über eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit den Beschlüssen vom 17.03.2016 und 19.10.2017 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gewerbegebiet „Lüften West“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Wintershof:

Flurstücks-Nummern 422, 423, 425 (Teilfläche), 425/1 und 471/2 (Teilfläche)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ rechtsverbindlich wird“.

2. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen und insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 17 gegen 6 Stimmen der Stadträte Albrecht, Gabler-Hofrichter, Engelhard, Neumeyer, Nikol und Schorer-Dremel.

Protokoll-Nr. 219 (Vorlage 2017/338)

Betreff: Kulturtage 2018;
Informationen des Vereins V.E.K.E. e.V. (Verein zur Erhaltung von Kultur in Eichstätt und in der Region e.V.) und Freigabe von Finanzmitteln im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2018

Vorgang:

Der Verein V.E.K.E. e.V. (Verein zur Erhaltung von Kultur in Eichstätt und in der Region e.V.) mit Sitz in Eichstätt hat im Rahmen eines stattgefundenen Gesprächs mit Vertretern der Stadt Eichstätt seine Bereitschaft erklärt, die Kulturtage 2018 als Veranstalter durchzuführen.

Bei diesem Gespräch wurden die bereits sehr weit fortgeschrittenen Vorstellungen des Vereins erläutert. Eine persönliche Darlegung des geplanten Ablaufs der Kulturtage 2018 soll deshalb kurzfristig im Rahmen der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017 erfolgen

Bei einem positiven Verlauf ist es mehr als realistisch, die Kulturtage 2018 in der Zeit von 12. bis 15.07.2018 im Bereich des Hofgartens der Stadt Eichstätt abzuhalten.

Die angedachten Kulturtage erfordern ein finanzielles Budget in Höhe von ca. 30.000,00 EURO. Von den Veranstaltern wurde deshalb die Anfrage an die Stadt Eichstätt herangetragen, ob die Stadt Eichstätt zu diesem Budget einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EURO beisteuert. Der restliche Aufwand wird durch den Getränkeverkauf, Eintrittspreise und weitere Sponsoren gedeckt.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat von Eichstätt ist mit dem vorgestellten Grobkonzept des Vereins V.E.K.E. e.V. für die Durchführung von Kulturtagen in Eichstätt im Jahr 2018 einverstanden. Der finanzielle Anteil der Stadt Eichstätt in Höhe von 10.000,00 EURO wird in Aussicht gestellt und im Vorgriff auf den Haushalt des Jahres 2018 freigegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Gespräche mit dem Veranstalter zu führen und die Ergebnisse im Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr bzw. im Stadtrat bekanntzugeben.

Niederschrift:

Der Vorsitzende begrüßt die Herren Sebastian Heimisch und Manuel Frey vom Verein V.E.K.E. e.V., die das Konzept für die vorgesehenen Kulturtage ausführlich anhand einer Präsentation erläutern (siehe Anhang).

Nach ausführlicher und kontroverser Debatte findet eine Beschlussfassung in dieser Angelegenheit nicht statt; der Beratungsgegenstand wird an den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr verwiesen.

Ein Antrag auf Ende der Debatte wird einstimmig angenommen.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 220 (Vorlage 2017/337)

Betreff: Bericht 2017 zum Sozialfonds der Stadt Eichstätt

Vorgang:

Zum Sozialfonds der Stadt Eichstätt wird für das Jahr 2017 folgender Bericht abgegeben:

1. Einnahmen / Ausgaben in 2017:**Einnahmen:**

Übertrag aus 2016:	25.800 €
+ Spenden 2017:	9.900 €
+ Zuschuss Stadt Eichstätt 2017	<u>2.000 €</u>
Gesamteinnahmen:	37.700 €

Ausgaben:

13.500 €

2. Schwerpunkte der gewährten Zuschüsse in 2017:

- ⇒ Möbel, Elektrogeräte, Mietzahlungen (rd. 6.000 €)
Die Zuschusshöhe liegt hier im Durchschnitt bei 250 €
- ⇒ Lebensunterhalt allgemein (rd. 3.800 €)
Die durchschnittliche Zuschusshöhe liegt hier bei 150 €

3. Anträge sortiert nach Personengruppen:

Familien:	6 Anträge
Frauen und alleinerziehende Mütter:	30 Anträge
Männer	18 Anträge

Insgesamt wurden bis 06.12.2107 also 54 Zuschussanträge bearbeitet.

4. Verwendungszweck:

Wohnung	6.000 €	Mietschulden, Nebenkostennachzahlungen, Möbel und Elektrogeräte
Kleidung	1.200 €	Kinder 600 €, Erwachsene 400 €, Senioren 200 €
Schule	1.000 €	Klassenfahrten und Zuschuss Nachmittagsbetreuung
Gesundheit	870 €	Medikamente, Brillenzuschuss, Krankenkassenbeitrag, Arztrechnungen Privatanteil
Fahrkarten	670 €	Fahrtkosten in die Arbeit und zur Schule, Zuschuss Stadtlinienjahreskarte
Sonstige Unterstützung	3.800 €	allg. Lebensunterhalt, Lebensmittel, Kinderfreizeit, Caritas

5. Aufteilung der Zuschussbeträge nach Altersgruppen:

	Wohnung	Kleidung	Schule	Gesundheit	Fahrkarten	sonst. Unterstützung
Kinder / Jugendliche	400 €	600 €	1.000 €	70 €	0 €	150 €
Erwachsene	3.600 €	400 €	0 €	802 €	490 €	3.640 €
Senioren	2.000 €	200 €	0 €	0 €	180 €	10 €
Summe:	6.000 €	1.200 €	1.000 €	870 €	670 €	3.800 €

Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt, dass sowohl die Höhe der ausbezahlten Zuschüsse als auch die Zahl der gestellten Anträge sich auf ein in etwa gleichbleibendes Niveau eingependelt haben. Große Schwankungen sind nicht festzustellen, auch wenn im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2017 bis Anfang Dezember etwa 4.000 € weniger ausbezahlt wurden. Gerade zum Jahresende werden erfahrungsgemäß aber noch mehrere Zuschussanträge eingehen.

Anwesend: 21 Stadträte

Protokoll-Nr. 221

Betreff: Information, Verschiedenes;
Eingabe der Stadtratsfraktion "Bündnis 90/Die Grünen" im Hinblick auf die Frage der Erfüllung der Pflichtaufgabe Jugendarbeit durch die Stadt

Niederschrift:

Der Vorsitzende informiert darüber, dass das Landratsamt Eichstätt als Rechtsaufsichtsbehörde die Eingabe vom 03.07.2017 geprüft und im Schreiben vom 11.12.2017 (siehe Anlagen) festgestellt hat, dass die Stadt ihre Pflichtaufgabe „Jugendarbeit“ erfüllt, ein rechtswidriges Verhalten nicht ersichtlich ist und rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht veranlasst sind.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 221a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Auszeichnung des Filmstudios im Alten Stadttheater durch den FilmFernsehFonds Bayern

Niederschrift:

Der Vorsitzende informiert über die Auszeichnung des Filmstudios im Alten Stadttheater (siehe Anlagen), bringt seine Freude darüber zum Ausdruck und gratuliert den Betreibern Ralph Feigl und Roland Harsch.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 221b)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Focus online: Eichstätt eine der "zauberhaftesten Altstädte Deutschlands"

Niederschrift:

Eine „frohe Weihnachtsbotschaft“ teilte der Vorsitzendes erfreut mit: Focus Online habe Eichstätt soeben zu einer „der zauberhaftesten Altstädte Deutschlands“ gekürt.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 221c)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Einstellung der Buslinie am Adventsmarkt-Sonntag

Niederschrift:

Stadtrat Neumeyer bittet darum, dass der heuer den Sparmaßnahmen zum Opfer gefallene sonntägliche Stadtbuss zum Adventsmarkt nächstes Jahr wieder eingeführt werden sollte. Die Frage nach konkreten Nutzerzahlen des Busses in zurückliegenden Jahren kann im Rahmen der Sitzung nicht geklärt werden.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 221d)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Umsetzung des Antrages aller Stadtratsfraktionen zur Einsparung bei freiwilligen Leistungen als Ergebnis der Stadtratsklausur

Niederschrift:

Stadtrat Haugg erkundigt sich, wann im Hinblick auf das „Ergebnis der Klausur“, also dem gemeinsamen Antrag mit konkreten Sparvorgaben bei Altem Stadttheater, Touristinformation und Volkshochschule, informiert und darüber bera-

ten werde. Stadträtin Gottstein bekräftigt, dass es sich hierbei ihrer Auffassung nach um „definitive Vorgaben des Stadtrates“ handle.

Der Vorsitzende und Verwaltungsdirektor Bittl antworten, dass vorgesehen sei, einen Arbeitskreis zu bilden, der sich die Situation auch vor Ort anschauen und beurteilen soll. 2018 sollen daraufhin entsprechende Zahlen präsentiert werden.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 221e)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Dankesworte von Oberbürgermeister Steppberger und Weihnachtsansprache von Bürgermeisterin Dr. Grund

Niederschrift:

Der Vorsitzende nimmt die Gelegenheit wahr, sich am Ende des Sitzungsjahres 2017 bei den Stadtratsmitgliedern, bei seinen Stellvertretern, bei allen Verwaltungsmitarbeitern und auch bei den Bürgerinnen und Bürgern für die konstruktive Zusammenarbeit und das bürgerschaftliche Engagement zu bedanken.

Zweite Bürgermeisterin Dr. Claudia Grund schließt sich den Dankesworten an und führt in der Weihnachtsansprache auch im Namen von Drittem Bürgermeister Gerhard Nieberle Folgendes aus:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Stadtverwaltung, liebe Frau Chloupek,

es ist eine schöne Tradition der letzten Stadtratssitzung des Jahres, dass nicht nur mindestens ein Tagesordnungspunkt Aufregung verursacht, sondern dass die Bürgermeister einige besinnliche Worte an das Gremium richten. Es war ein arbeitsreiches, zuweilen turbulentes Jahr, das wieder einmal vom manchmal kontroversen, aber letztlich gemeinsamen Ringen zum Wohle unserer Stadt, ihrer Bürgerinnen und Bürger geprägt war. Natürlich wird jeder das Wohl woanders sehen, wird die Auffassung von „Wohl“ von der jeweils individuellen Werte geprägt sein. Sah es nach den Haushaltsverhandlungen noch so aus, dass die Meinungen der Fraktionen unversöhnlich gegenüber stehen, hat sich letztendlich in der Klausur gezeigt, dass die Zielsetzungen, u.a. den Haushalt der Stadt im Hinblick auf unsere künftigen Generationen zu konsolidieren, doch sehr nahe beieinander liegen.

Überhaupt darf diese Klausur als sehr positives Zeichen gesehen werden. Genau die hier gelebte Kollegialität, Fairness und Herzlichkeit, und vor allem – bei ja durchaus legitimen Parteiinteressen – ein fraktionsübergreifendes Denken, sollten Grundlage für unsere weitere Stadtratsarbeit sein – verbunden mit dem Wunsch, dass der Stadtrat nach außen nicht nur als Club von Streithansln, sondern als Gremium ernsthaft ringender, engagierter Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen wird – als gelebte Demokratie.

In diesem Stadtrat sitzen Menschen, die sich gerne für diese Stadt engagieren; Menschen, die es oft tief trifft, wenn trotz großen zeitlichen Engagements die öffentliche Wahrnehmung sich nur noch darauf beschränkt, was nicht funktioniert.

Überhaupt wäre es wünschenswert, wenn wir alle – Stadtrat wie Eichstätter Bürgerinnen und Bürger – wieder lernen, das Positive und Schöne an unserer Stadt zu sehen, nicht nur das Negative. Nicht alles das, was erreicht wurde als selbstverständlich zu nehmen und nur nach dem zu rufen, was fehlt bzw. nicht so einfach realisierbar ist. Diese Stadt hat so viel zu bieten, freuen wir uns gemeinsam daran.

Auch heuer sei wieder mit großem Respekt all denjenigen gedankt, die sich in unserer Stadt für die unterschiedlichsten Aufgaben, sei es in der täglichen Arbeit oder im Ehrenamt, engagieren. Es sind viele einzelne Menschen, die nicht fragen: „was kann die Stadt für mich tun“, sondern nach dem Prinzip handeln: „was kann ich für die Stadt tun“. Sie sind es, die unser liebens- und lebenswertes Eichstätt pflegen und erhalten – und deren Arbeit wir als Stadtrat durchaus als ebenso kostbar wie unverzichtbar würdigen, auch wenn zuweilen ein anderer Eindruck entstehen mag.

Ein großes Bedürfnis ist es uns, an dieser Stelle Danke zu sagen:

- *all den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung im Rathaus, in den Außenstellen, im Bauhof und in den Stadtwerken. Sie sind die Rädchen, die das Uhrwerk Stadtverwaltung am Laufen halten. Allzu oft wird ihre Arbeit unterschätzt oder zu wenig geschätzt.*

Danke für ihre Unterstützung, denn es ist für uns nicht selbstverständlich, was sie häufig auch über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus leisten.

- *Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse Danke für ihre begleitende und kritische Berichterstattung*

- *Und vor allem Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat, für die engagierte Zusammenarbeit und die viele Zeit, die Sie für Ihr Ehrenamt einbringen.*

Ganz gleich, wie Sie alle das Fest verbringen:

Bürgermeister Nieberle und ich wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes wie frohes Weihnachtsfest, ein paar Tage des gemütlichen Beisammenseins, der Entspannung und des Krafttankens für das neue Jahr.

Unser herzlicher Weihnachtswunsch ist es, dass das Licht und der Zauber des Festes, die Liebe und das Erlebnis der Zusammengehörigkeit nicht nur die Weihnachtstage erhellen, sondern uns darüber hinaus neue Kraft und Zuversicht geben für unsere weitere Arbeit, die auch im kommenden Jahr unter der Botschaft des Weihnachtsliedes stehen soll:

„Gib der ganzen Menschenschar, Friede und ein glücklich Jahr!“

Die Stadtratskolleginnen und –kollegen sowie die anwesenden Zuhörer quittieren die Ausführungen mit Applaus.

Anwesend: 23 Stadträte

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng